

Merkblatt

zur vorübergehenden Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit bei einer neuen Betreiber- gesellschaft des Schienenpersonennahverkehrs nach ausschreibungsbedingtem Verlust der bisherigen Beschäftigung

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen zur Erbringung von Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, den bisher ein sich im Anteilsbesitz des Deutsche Bahn Konzern befindliches Unternehmen (hier die DB Regio AG) erbracht hat, wird künftig von einer neuen Betreibergesellschaft übernommen (sog. Betreiberwechsel). Dadurch entfällt Ihre bisherige Beschäftigungsmöglichkeit bei Ihrer bisherigen Gesellschaft - der DB Regio AG -. Unser Ziel ist es, Sie dienst- bzw. wohnortnah in eine neue Regelbeschäftigung zu integrieren. Auf Ihren Wunsch kann dies auch Ihren Einsatz bei der neuen Betreibergesellschaft, die die Ausschreibung gewonnen hat, umfassen.

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) eröffnet die Möglichkeit, eine Beamtin bzw. einen Beamten vorübergehend bei einer sog. „anderen Einrichtung“ – dies ist hier die neue Betreibergesellschaft – einzusetzen. Die Zuweisung Ihrer Tätigkeit bei der neuen Betreibergesellschaft ist grundsätzlich befristet und umfasst längstens den Zeitraum der Dauer des Verkehrsvertrages, der den Betreiberwechsel ausgelöst hat. Die Entscheidung trifft das Bundeseisenbahnvermögen (BEV).

Das Verfahren dazu stellt sich wie folgt dar:

1. Frühzeitig, möglichst bereits 18 Monate vor dem Zeitpunkt des Betreiberwechsels, informiert Sie die DB Regio AG über den Ausschreibungsverlust, über die neue Betreibergesellschaft und darüber, dass Ihre Beschäftigung vom Betreiberwechsel betroffenen ist. Dieses Merkblatt, ein „Fragen/Antwort-Katalog des BEV“ (Anlage 1) und einen Mustervordruck „Antrag nach § 29 BBG“ (Anlage 2) werden Ihnen ausgehändigt. Mit der Anlage 2 beantragen Sie beim BEV die Zuweisung Ihrer Tätigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BBG bei der neuen Betreibergesellschaft. Bestandteil Ihres Antrags nach § 29 BBG ist Ihre Zustimmung zur Versetzung gem. Ziff. 2 DBAG-Zuständigkeitsverordnung zur DB Mobility Logistics AG (DB ML AG) zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels. Bitte schicken Sie Ihren Antrag innerhalb einer Frist von grundsätzlich einem Monat ab dem Informationsstichtag an das BEV und in Kopie an den für Sie zuständigen Personaler der DB Regio AG.
2. Bevor das BEV über Ihren Antrag auf Tätigkeitszuweisung beim neuen Betreiber entscheidet, prüft DB JobService im Rahmen der Vorvermittlung, ob konzernintern eine zumutbare Beschäftigung für Sie gegeben ist und entscheidet über eine entsprechende Freigabe. DB JobService erklärt gegenüber dem BEV die Freigabe, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1 Eine Tätigkeitszuweisung zu einer neuen Betreibergesellschaft ist nur dann möglich, wenn für Sie in zumutbarer Nähe Ihres bisherigen Dienst- bzw. Wohnorts innerhalb Ihrer Zuweisungsgesellschaft oder in einer anderen Gesellschaft des DB Konzerns nicht die Möglichkeit besteht, Sie amtsangemessen zu beschäftigen. Dies wird von DB Job Service geprüft. Diese konzerninterne Suche beschränkt sich auf solche Beschäftigungen, die Sie mit einer täglichen Gesamtweegezeit von ca. 150 Minuten (Entfernung Wohnort – Dienstort) erreichen können.
 - 2.2 Darüber hinaus muss Ihre schriftliche Erklärung vorliegen, mit der Sie Ihrer Versetzung (vgl. Ziff. 2 DBAG-Zuständigkeitsverordnung) von der DB Regio AG in die DB ML AG für den Fall einer Tätigkeitszuweisung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BBG zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels zustimmen. Ihre Zustimmung zur Versetzung in die DB ML AG ist Bestandteil des von Ihnen zu verwendenden Mustervordruck „Antrag nach § 29 BBG“ (siehe Ziffer 1 oben; Anlage 2).
3. Sie werden nur dann mit Ihrer im Antrag bereits erklärten Zustimmung von der DB Regio AG in die DB ML AG versetzt, wenn die neue Betreibergesellschaft Interesse an Ihrer Beschäftigung hat und das BEV ihnen mit einem Bescheid nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BBG Tätigkeiten bei der neuen Betreibergesellschaft zuweist. Sie sind dann zeitgleich gesetzlich der DB ML AG nach dem DBGrG zugewiesen.

4. Falls keine Zuweisung einer Tätigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BBG erfolgt, bleiben Sie unverändert der DB Regio AG zugewiesen. Die betriebsbedingte Integration wird durch DB JobService dann weiter durchgeführt.
5. Die Entscheidung des BEV über Ihren Antrag auf Tätigkeitszuweisung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BBG erhalten Sie unmittelbar durch das BEV.

Mit der Zuweisung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BBG werden Ihnen Tätigkeiten bei der neuen Betreibergesellschaft zugewiesen. Ihre Dienstleistungspflicht besteht dann gegenüber der neuen Betreibergesellschaft. Die betrieblichen und fachlichen Direktions- und Weisungsbefugnisse, das heißt eine beschäftigungsbezogene Kontrolle über das Arbeitsergebnis und die Maßnahmen, die für einen störungsfreien Arbeitsablauf erforderlich sind, übt die neue Betreibergesellschaft aus. Die dienstaufsichtliche Weisungsbefugnis beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit, die Urlaubsgewährung und die Entgegennahme von Krankmeldungen. Weitere Einzelheiten können Sie dem „Fragen/Antwort-Katalog des BEV“ entnehmen (Anlage 1).

Für den Fall, dass Sie künftig Ihre Zustimmung zur Zuweisung von Tätigkeiten bei der neuen Betreibergesellschaft widerrufen, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass das BEV und die DB AG grundsätzlich mindestens einen zeitlichen Vorlauf von 6 Monaten benötigen, um die verwaltungsorganisatorischen Schritte zu veranlassen. Der Widerruf der Tätigkeitszuweisung (=Verwaltungsakt) wird daher grundsätzlich erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, der 6 Monate nach Ihrem Zustimmungswiderruf liegt.

Sie bleiben gleichwohl weiterhin der DB ML AG zugewiesen. Ihre Rechtsstellung ändert sich nicht, ebenso wenig die Gesamtverantwortung des Dienstherrn. Endet die Zuweisung der Tätigkeit bei der neuen Betreibergesellschaft, werden Sie im Rahmen des konzernweiten Arbeitsmarktes durch DB JobService im DB Konzern vermittelt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der im Bescheid des BEV festgelegte Zuweisungszeitraum verkürzt werden. Die Entscheidung trifft das BEV.

Die Beteiligungsrechte der besonderen Personalvertretung und der betrieblichen Interessenvertreter bleiben unberührt.

Anlagen zum Merkblatt:

1. Fragen/Antwort-Katalog des BEV
2. Antrag nach § 29 BBG an BEV